

**Beschlußempfehlung**

Ausschuß  
für Medienfragen

Hannover, den 3. November 1998

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/221

Berichterstatter: Abg. Nolting (SPD)

Der Ausschuß für Medienfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Gansäuer  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/221

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Landesrundfunkgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz vom 9. November 1993 (Nds. GVBl. S. 523), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48 a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Landesregierung kann die Landesmedienanstalt und die für das Land zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter mit deren Zustimmung mit der Durchführung des Versuchs betrauen.“

2. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Rundfunkprogramme aus dem Inland sowie Fernsehprogramme aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die rechtmäßig veranstaltet werden, dürfen in Kabelanlagen in Niedersachsen weiterverbreitet werden, wenn die Weiterverbreitung inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich erfolgt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für sonstige ausländische Rundfunkprogramme entsprechend, wenn sie den Anforderungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 5, der §§ 23, 32 Abs. 1 bis 7 sowie der §§ 33 und 34 entsprechen und ein Gegendarstellungsrecht entsprechend § 26 gewährleistet ist.“

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Landesrundfunkgesetzes<sup>\*)</sup>**

Artikel 1

Das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz vom 9. November 1993 (Nds. GVBl. S. 523), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48 a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Landesregierung kann die Landesmedienanstalt und die für das Land zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter mit deren Zustimmung mit der **Steuerung** des Versuchs betrauen.“

2. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Rundfunkprogramme aus dem Inland **und** Fernsehprogramme aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dürfen, **wenn sie** rechtmäßig veranstaltet werden, in Kabelanlagen in Niedersachsen weiterverbreitet werden, **sofern** die Weiterverbreitung inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich erfolgt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für sonstige ausländische Rundfunkprogramme entsprechend, wenn sie den Anforderungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 5, der §§ 23, 32 Abs. 1 bis 7 sowie der §§ 33 und 34 entsprechen und ein Gegendarstellungsrecht entsprechend § 26 gewährleistet ist.“

<sup>\*)</sup> Art. 1 Nrn. 2 und 3 dienen der Umsetzung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit vom 19. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 202, S. 60).

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/221

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

3. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51  
Beanstandung und Untersagung  
der Weiterverbreitung

(1) <sup>1</sup>Verstößt ein inländisches Rundfunkprogramm gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, so beanstandet die Landesmedienanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle. <sup>2</sup>Sie untersagt die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms, wenn

1. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist,
2. es nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich verbreitet wird oder
3. es wiederholt gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages verstößt.

(2) <sup>1</sup>Verstößt ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen die in § 50 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen, so beanstandet die Landesmedienanstalt dies gegenüber dem Rundfunkveranstalter und den nach europäischen rundfunkrechtlichen Bestimmungen zu beteiligenden Stellen. <sup>2</sup>Die Landesmedienanstalt untersagt die Weiterverbreitung eines ausländischen Rundfunkprogramms, wenn es gegen die in § 50 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen verstößt oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 vorliegen. <sup>3</sup>Soweit für Fernsehprogramme das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen oder die Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit vom 3. Oktober 1989 (ABl. EG Nr. L 298, S. 23) und die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung

3. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51  
Beanstandung und Untersagung  
der Weiterverbreitung

(1) <sup>1</sup>Verstößt ein inländisches Rundfunkprogramm gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, so beanstandet die Landesmedienanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle. <sup>2</sup>Sie untersagt die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms, wenn

1. *unverändert*
2. **das Programm** nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich verbreitet wird oder
3. **das Programm** wiederholt gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages verstößt.

(2) <sup>1</sup>Verstößt ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen die in § 50 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen, so beanstandet die Landesmedienanstalt dies gegenüber dem Rundfunkveranstalter und den nach europäischen rundfunkrechtlichen Bestimmungen zu beteiligenden Stellen. <sup>2</sup>Die Landesmedienanstalt untersagt die Weiterverbreitung eines ausländischen Rundfunkprogramms, wenn es gegen die in § 50 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen verstößt oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 vorliegen. <sup>3</sup>**Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann nur nach den Bestimmungen des europäischen Rechts und den zu ihrer Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften untersagt werden.** <sup>4</sup>**Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus Staaten, die das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert haben, kann nur nach diesem Übereinkommen und den zu seiner Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften untersagt werden.**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/221

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

der Fernsehtätigkeit vom 19. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 202, S. 60) gelten, kann deren Weiterverbreitung nur nach diesen Vorschriften oder den zu ihrer Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften untersagt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Untersagung muß vorher schriftlich angedroht worden sein. <sup>2</sup>Sie ist auch dem Veranstalter des Programms bekanntzugeben. <sup>3</sup>§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

(3) *unverändert*

4. § 52 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4. § 52 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

a) *unverändert*

„<sup>3</sup>Bei der Auswahlentscheidung sind auch Mediendienste im Sinne des Staatsvertrages über Mediendienste im Gesamtangebot angemessen zu berücksichtigen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Eine Auswahlentscheidung nach Satz 1 kann die Landesmedienanstalt zum Nachteil eines bereits berücksichtigten Programms frühestens nach Ablauf eines Jahres seit ihrer letzten Entscheidung treffen.“

„<sup>4</sup>**Die** Auswahlentscheidung nach Satz 1 kann \_\_\_\_\_ zum Nachteil eines bereits berücksichtigten Programms **oder Mediendienstes** frühestens nach Ablauf eines Jahres \_\_\_\_\_ **geändert werden.**“

5. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

5. *unverändert*

„(3) Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen des § 58 Abs. 1 und 2 Nrn. 1, 7 und 12 mit der Mehrheit der Mitglieder und in den Fällen des § 58 Abs. 2 Nrn. 5 und 8 mit der Mehrheit der Mitglieder, die nicht wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen ausgeschlossen sind.“

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*unverändert*